

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 650 der Beilagen der 3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 und das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. September 2006 in Anwesenheit von dem für Agrarangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Eisl sowie der Experten geschäftsordnungsgemäß eingehend mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren DI Lindner (Referat 4/02), Kammeramtsdirektor Dr. Sommerauer (LaK) sowie Frau Mag. Gromaczkiwicz und Ing. Höllriegl (beide LwK) anwesend.

Das Gesetzesvorhaben zielt auf Folgendes ab:

1. Allgemeines:

1.1 Durch die konzipierte Novelle zur Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (Art I) werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 46/2005 im Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorgenommenen Änderungen ausgeführt. Gleichzeitig sind die Änderungen im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 47/2005 auszuführen.

1.2 Folgende Inhalte stehen im Mittelpunkt der im Art I enthaltenen Regelungen:

1.2.1 Die im § 7a enthaltene Regelung über Teilprüfungen soll den Lehrlingen die Möglichkeit geben, eine Prüfung über einen Teil des Berufsbildes bereits vor Ablauf der Lehrzeit abzulegen, wenn die Ausbildung in diesem Teil sowohl im Lehrbetrieb als auch in der Berufsschule bereits abgeschlossen ist. Bei der Facharbeiterprüfung nach Abschluss der Lehrzeit sind dann nur mehr die verbleibenden Teilgebiete Prüfungsgegenstand.

1.2.2 Durch die im § 8a enthaltene Möglichkeit, Ausbildungsversuche zuzulassen, soll der Landesregierung ein rasches Reagieren auf neue Entwicklungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht werden.

1.2.3 Durch die §§ 12a bis 12i wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Durch die integrative Berufsausbildung soll benachteiligten Jugendlichen eine Berufsausbildung und eine erfüllende Verwertung ihres Begaubungspotentials auf dem land- und forstwirtschaftlichen Sektor ermöglicht werden. Die Regelung lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes an, berücksichtigen jedoch auch die Besonderheiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Die integrative Berufsausbildung kann im Rahmen eines Lehrverhältnisses mit verlängerter Lehrzeit erfolgen, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses möglich ist. Die Absolvierung einer Teilqualifikation richtet sich an den Personenkreis, für den die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist. Die Teilqualifikation soll durch die Einschränkung der Ausbildung auf bestimmte Teile eines Berufsbildes die Beschäftigungschancen dieser Personen am Arbeitsmarkt erhöhen. Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifikation absolvieren, können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen. Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sind vorläufig bis Ende 2010 befristet; die getroffenen Entscheidungen und ihre Auswirkungen sollen bis Ende 2008 einer Evaluierung unterzogen werden.

1.2.4 Neben der Ausbildung in Lehrbetrieben wird im § 18a die Ausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen ermöglicht.

1.3 Durch die im Art II enthaltenen Bestimmungen wird das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz an die im Art I enthaltenen Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung angepasst: Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der gemäß § 12d der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1995 getroffenen Festlegungen Schulpflicht.

Im Übrigen wird auf die weiteren sehr ausführlichen Darlegungen in den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch die Berichterstatterin, Frau Abg. Fletschberger (ÖVP), die bei dieser Gelegenheit auch die Grundzüge des Gesetzesvorhabens darlegt, reagiert Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) sehr positiv und hebt die neu geschaffene integrative Ausbildung für benachteiligte Personen hervor. Gleichzeitig wird kritisiert, dass es keinen Ausbildungsverbund gäbe. Dies sei ein Hemmnis bei der Lehrlingsausbildung. Es stelle sich nämlich die Frage, ob es genügend Betriebe gäbe, die ein entsprechend umfassendes Ausbil-

dungsangebot erstellen könnten. Es wird daher die Prüfung der Möglichkeit der Schaffung eines Ausbildungsverbundes angeregt.

In seiner Wortmeldung hebt Abg. Zehentner (SPÖ) die zentrale Bedeutung des Gesetzesvorhabens für eine integrative Ausbildung in der landwirtschaftlichen Lehre und in den landwirtschaftlichen Schulen hervor. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftskammer den Vorschlag gemacht habe, einen Ausbildungsverbund in der Weise zu schaffen, dass die Lehrlingsausbildung in zwei verschiedenen Betrieben gemacht werden könnte. Im Übrigen werde Zustimmung zur Beschlussfassung signalisiert.

Abg. Essl (FPÖ) befürwortet die Schaffung einer Grundlage für die integrative Ausbildung für benachteiligte Personen durch das Gesetzesvorhaben.

In ihrer Wortmeldung betonen die Experten der Landwirtschaftskammer das Anliegen dieser Interessensvertretung in Richtung Ausbildungsverbund. Allerdings wäre dies aufgrund der gegebenen grundsatzgesetzlichen Regelungen derzeit nicht möglich. Weiters sei auch die Zahl der Lehrlinge, die für einen Ausbildungsverbund in Frage kämen, nicht exakt bekannt. Als Beispiel für die Notwendigkeit eines Ausbildungsverbundes wurde der Gartenbau genannt. Es gebe in diesem Bereich Betriebe, die etwa auf die Zucht und Aufzucht einer einzigen Gemüsesorte spezialisiert wären. In einem solchen Fall würde ein Lehrling zu wenig bzw. zu einseitig ausgebildet werden.

In diesem Zusammenhang weist der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes Hofrat Dr. Faber darauf hin, dass die nunmehrige Vorlage nicht den Ausbildungsverbund zum Inhalt und Ziel habe. Dieses Gesetzesvorhaben verfolge ausschließlich das Ziel, zwei grundsatzgesetzliche Änderungen im Land Salzburg umzusetzen. Im Begutachtungsverfahren wurden weitere, gerade den Ausbildungsverbund betreffende, Fragen herangetragen, die aber in diesem Rahmen nicht geprüft werden konnten, weil diese viel zu komplex und vor allem auch von der Grundsatzgesetzgebung des Bundes abhängig seien.

Es wird auf Vorschlag von Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) und mit Zustimmung aller Landtagsparteien die Protokollanmerkung gemacht, dass es der Wunsch des Landtages sei, das zuständige Ressort dahingehend zu ersuchen, die notwendigen Voraussetzungen für eine gesetzliche Verankerung eines Ausbildungsverbundes in der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung zu prüfen, die rechtlichen Grundlagen dafür zu erstellen und dem Landtag in angemessener Zeit darüber berichten.

Über diese Protokollanmerkung wird das zuständige Ressort durch die Landtagskanzlei gesondert informiert.

Nach Abschluss der Debatte und Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Gesetzesvorhaben die Zustimmung zu erteilen. Als Datum des Inkrafttretens wird 1. Jänner 2007 einstimmig festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 650 der Beilagen der 3.Session der 13.Gesetzgebungsperiode enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art I Z 15 (§ 30a Abs 1) und im Art II Z 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Jänner 2007" eingefügt wird.

Salzburg, am 13. September 2006

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichtsteratterin:

Fletschberger eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 27. September 2006:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.